

## **Kur z p r o t o k o l l**

der 80. Sitzung des  
Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
am Mittwoch, dem 12.08.2020, um 09:30 Uhr,  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal  
Vorsitz: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 7/4879 -

Energieausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Rechtsausschuss	(m)
Bildungsausschuss	(m)

hier: öffentliche Anhörung

hierzu: ADRs. 7/178, 7/188, 7/191, 7/196, 7/199, 7/202, 7/203, 7/205, 7/207, 7/208  
Anlage

## **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 7/4879 -

hier: öffentlichen Anhörung  
hierzu: ADRs. 7/178, 7/188, 7/191, 7/196, 7/199, 7/202, 7/203, 7/205, 7/207, 7/208  
Anlage

Vors. **Rainer Albrecht** begrüßt eingangs die Anwesenden und führt aus, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Wirtschaft und Verwaltung ein gesetzlicher Rahmen notwendig sei. Dieser werde von Seiten der Europäischen Union, dem Bund sowie den Bundesländern vorgegeben. Dazu zähle unter anderem das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit“, dass in seiner Kurzbezeichnung auch E-Government-Gesetz (EGovG) genannt werde. Seit dem Jahr 2016 werde damit unter anderem die organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen unterschiedlicher Ebenen im Land geregelt. Inzwischen habe sich aber die diesem Landesgesetz zugrundeliegende übergeordnete Gesetzgebung geändert, sodass dieses novelliert werden müsse. Insbesondere die elektronische Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen sowie die Verbesserung von Regelungen des Onlinezugangs zu Verwaltungsdienstleistungen im Land sei betroffen. Darüber hinaus gebe es weiteren Regelungsbedarf, der im vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt sei. Im Weiteren geht er auf formale Sachverhalte sowie die Rahmenbedingungen des parlamentarischen Beratungsverfahrens ein. Den Gesetzentwurf habe der Landtag während seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2020 federführend an den Energieausschuss überwiesen. Mitberatend seien der Innen- und Europa-, der Rechts- sowie der Bildungsausschuss. Der Energieausschuss habe den Gesetzentwurf am 27. Mai 2020 erstmalig erörtert und sich am 3. Juni einstimmig auf die Durchführung der öffentlichen Anhörung verständigt. Insofern freue er sich, dass insgesamt sechs Sachverständigeninstitutionen der Einladung des Energieausschusses gefolgt seien und schriftliche Stellungnahmen zum Fragenkatalog des Ausschusses eingereicht hätten. Außerdem habe die KSM (Kommunalservice Mecklenburg-Vorpommern AöR) unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Im Weiteren dankt er für die Bereitschaft der Sachverständigeninstitutionen an der Anhörung teilzunehmen und

dafür, dass deren Stellungnahmen in der Ferienzeit erarbeitet worden seien. Die Stellungnahmen seien den Ausschussmitgliedern als Ausschussdrucksachen vor der Anhörung übermittelt worden. Für die Sachverständigen bestünde nunmehr die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu bewerten und auch auf über die Fragestellungen des Ausschusses hinausgehende Sachverhalte einzugehen. Jeder Sachverständige habe insgesamt 10 Minuten Redezeit. Nach jedem Vortrag werde sich eine ca. fünfminütige Diskussionsrunde anschließen, um den Abgeordneten Nachfragen zu ermöglichen. Er macht weiter darauf aufmerksam, dass der Landtag vom Einverständnis der Sachverständigen ausgehe, dass die Veranstaltung aufgezeichnet und schriftlich wiedergegeben werde und dass auch die schriftlichen Stellungnahmen sowie die Statements und Präsentationen auf der Website des Landtages öffentlich zugänglich gemacht werden. Er stellt fest, dass es diesbezüglich keine Einwände gebe.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. – LKT) erklärt eingangs, dass die Landkreise sowohl beim Referentenentwurf als auch beim vorliegenden Gesetzentwurf umfassend eingebunden worden seien. In diesem Zusammenhang habe man sich darum bemüht, die AG Informations- und Kommunikationstechnik sowie die AG Personal und Organisation bezüglich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) intensiv einzubinden. Dazu habe man einen Workshop beim LKT durchgeführt. In Bezug auf § 1 des Gesetzentwurfes führt er aus, dass die Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Schulen und Hochschulen im Land begrüßt werde. In Bezug auf § 2 merkt er an, dass es unterschiedliche Auffassungen gebe, welche Verpflichtungen aus dem OZG des Bundes resultierten. Die Kommunen verträten die Auffassung, dass sich das OZG in erster Linie an den Bund sowie die Bundesländer und nicht unmittelbar an die Kommunen richte. Vor diesem Hintergrund enthalte die schriftliche Stellungnahme des LKT entsprechende Hinweise. Positiv könne man feststellen, dass sich das Land verpflichte, das Verwaltungsportal als E-Government-Basisdienst den Kommunen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies sei in § 2 Absatz 2 Satz 8 geregelt. Die in § 3 aufgeführte zentrale Landesredaktion, die insb. auf Leistungsbeschreibungen im Zusammenhang mit dem OZG und der Digitalisierung der Verwaltung insgesamt abstelle, solle unter Einbindung der Kommunen zügig vorangetrieben werden. Zu § 4 a

(elektronische Rechnungslegung) merkt er an, dass die avisierte Verordnungsermächtigung sehr wichtig sei. Es sei richtig, bei der elektronischen Rechnungslegung auch den unterschwelligen Bereich, d. h. unterhalb der Wertgrenzen des EU-Vergaberechts, mit einzubeziehen. Hinsichtlich des § 14 (Optimierung von Verwaltungsabläufen) merkt er an, dass dieser Ansatz insb. in Bezug auf interne elektronische Verwaltungsabläufe unterstützenswert sei. Diese Vorschrift beziehe sich allerdings nicht auf die kommunalen Verwaltungen, sondern auf die Landesverwaltung. Grundsätzlich befürwortete man, dass Fragen, die die Organisationshoheit der Kommunen betreffen, nicht vom Land geregelt würden, sondern den Kommunen überlassen werden. Die Mehrzahl der Landkreise trete dafür ein, diese Sollvorschrift auch auf die kommunale Verwaltung auszudehnen, damit die internen Verwaltungsabläufe zukünftig elektronisch abgewickelt werden könnten. In Bezug auf die in § 15 geregelten Verordnungsermächtigungen sowie die Einhaltung von Standards, die auf der Bundesebene vom IT-Planungsrat beschlossen würden, kritisiert er, dass dadurch das Konnexitätsprinzip tangiert werde. Insofern gehe er davon aus, dass die vom IT-Planungsrat beschlossenen Standards zu einem höheren Verwaltungsaufwand und dadurch auch zu erhöhten Kosten für die Kommunen führen könnten. Dafür müsse das Land die Verantwortung übernehmen. Grundsätzlich müsse aber in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit das Konnexitätsprinzip anzuwenden sei. Zu § 17 a führt er aus, dass der LKT die neue Experimentierklausel grundsätzlich für richtig erachte. Denn in bestimmten Situationen wolle man Digitalisierungsvorhaben vorantreiben, werde aber durch Rechtsvorschriften gehindert. Wichtig sei, dass man auch Pilotvorhaben durchführen könne; bislang gebe es nur das kommunale Standarderprobungsgesetz. § 17 a Absatz 3 werde abgelehnt, da die kommunale Verwaltungspraxis nicht hinreichend gewürdigt werde. Abweichend von der kommunalen Standarderprobung sei nämlich vorgesehen, dass ausschließlich das Land Entscheidungen treffen könne, ohne dass die Kommunen Einfluss nehmen könnten. Die kommunale Standarderprobung verfolge einen anderen Ansatz, da Kommunen eigenständig Anträge stellen könnten, die dann auf der Landesebene geprüft würden. Dies könne man als Bottom-up-Prozess bezeichnen. Es müsse eine Möglichkeit geben, dass die Kommunen entsprechende Vorschläge oder Anträge an das Land stellen könnten, denn die kommunale Praxis könne nachweisen, welche Verwaltungsvorschriften hinderlich seien, um bestimmte Digitalisierungsvorhaben voranzubringen. Insofern sehe man Änderungsbedarf! Abschließend führt er aus, dass

der LKT die Kooperation zwischen und auf allen Ebenen im Zuge der Digitalisierung für äußerst wichtig erachte. Ziel sei, dass Lösungen von allen Betroffenen gleichermaßen genutzt werden könnten. Diesbezüglich gebe es im Land den E-Government-Lenkungsausschuss gemäß § 17 EGovG M-V. Grundsätzlich sei die Digitalisierung im Land eine vordringliche Querschnittsaufgabe für die Landesregierung und die kommunale Ebene. Daher erwarte man, dass vom EM die Koordinierung für die weitere Digitalisierung wahrgenommen werde. Auf der Kreis- und kommunalen Ebene versuche man, Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen stärker an das Thema heranzuführen, die Aktivitäten zu bündeln und den Informationsaustausch im Sinne eines Bottom-up-Prinzips zu intensivieren. Man könne dies dadurch erreichen, dass man im Gesetzentwurf oder in der Begründung hervorhebe, dass die Kommunen entsprechende Vorschläge oder Anträge gegenüber dem Land machen könnten. Allerdings zeige sich in der kommunalen Verwaltungspraxis deutlich, welche Landesvorschriften hinderlich seien, um bestimmte Digitalisierungsvorhaben voranzubringen. In Bezug auf mögliche Ressourcen führt er aus, dass er den finanziellen Aufwand nicht beziffern könne. Unabhängig davon könne man aber aus den eingereichten Stellungnahmen herauslesen, dass es einen großen Investitionsbedarf gebe. Daher sei ein hohes Maß an Kooperation auf horizontaler sowie auf vertikaler Ebene notwendig. Vor diesem Hintergrund erfülle der E-Government-Lenkungsausschuss eine wichtige Funktion. Die Digitalisierung bewirke in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einen grundsätzlichen Systemwechsel, der sehr kostspielig sei. Insofern freue man sich, dass der Bund im Rahmen seines Konjunkturpaketes eine größere Summe für die Digitalisierung der Verwaltungen bereitgestellt habe. Unabhängig davon müssten aber auch die Kommunen kofinanzieren.

Abg. **Eva-Maria Kröger** bittet um Auskunft, inwieweit das Personal auf der kommunalen Ebene ausreiche, um einer umfassenden Digitalisierung zum Durchbruch zu verhelfen. Der Investitions- und Kostenbedarf sei sehr hoch, zudem bestehe ein großer Schulungsbedarf. Diese Probleme seien in unterschiedlichen Stellungnahmen angesprochen worden. Grundsätzlich stünden einer weiteren Digitalisierung Emotionen unterschiedlicher Altersgruppen gegenüber. Weiterhin sei von den Sachverständigeninstitutionen die unbefriedigende Kooperation sowie der unzureichende Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Ebenen kritisiert worden. Als weiterer Themenbereich sei die künftige Standardisierung von digitalen Anwendungen

zu verbessern. Hierbei frage sie sich, wie man die Kooperation zwischen dem Land und der kommunalen Ebene verbessern und welche Aufgabe der Lenkungsausschuss dabei übernehmen könne. Auch müsse man sich fragen, ob man nicht neue Wege beschreiten müsse, um die Zusammenarbeit wieder zu beleben.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** erwidert, dass man in den vergangenen Jahren habe beobachten können, dass es Probleme beim Übergang der Zuständigkeiten für die Digitalisierung vom IM zum EM gegeben habe. Dabei sei das zentrale Steuerungsgremium, der Lenkungsausschuss, nicht in dem Maße aktiv geworden und effizient gewesen, wie man sich das gewünscht hätte. So habe dieser Ausschuss in den ersten zwei Jahren nur unregelmäßig getagt, wodurch wertvolle Zeit verstrichen sei. Vor diesem Hintergrund habe der LKT regelmäßig eine bessere Kooperation angemahnt. Losgelöst davon könne man aber feststellen, dass die Zusammenarbeit inzwischen besser werde. Allein in diesem Jahr habe es bis zum heutigen Tag bereits vier Sitzungen des Lenkungsausschusses gegeben. Die Vor- und Nachbereitung dieser Sitzungen erfolge durch die Arbeitsgemeinschaft „kooperatives E-Government“ und habe damit ein ambitioniertes Programm abzuarbeiten. Insofern sei man mit der derzeitigen Entwicklung zufrieden, auch weil sich die Kommunen und das Land auf Augenhöhe begegneten. Im Lenkungsausschuss selbst verfüge der LKT über vier Stimmen, genauso viele wie der Städte- und Gemeindetag und das Land. Beschlüsse würden in diesem Gremium einstimmig gefasst. Man sei dazu gezwungen, zu kooperieren und zusammenzuarbeiten. Im Vergleich mit anderen Bundesländern sei diese Organisations- und Arbeitsstruktur gut. Deshalb verfolge man nicht die Intention, die Strukturen der Zusammenarbeit zu verändern. Andererseits müsse jedoch die Arbeit des Büros „kooperatives E-Government“ gestärkt werden, damit dieses seiner koordinierenden Funktion besser gerecht werden könne. Auch dort habe sich die Stellenbesetzung über einen längeren Zeitraum verzögert. Seiner Auffassung nach, müssten die Aufgaben des Büros aber genauer definiert werden. Das EfA-Prinzip (einer für alle), dass auf der Bundesebene im IT-Planungsrat eine große Bedeutung habe, müsse zudem besser mit Leben erfüllt werden. Auf der Bundesebene sei vor geraumer Zeit die sogenannte FITKO AöR (föderale IT-Kooperation) als gemeinsame Institution der Bundesländer unter der Trägerschaft des Bundes ins Leben gerufen worden. Diese AöR habe die Aufgabe, die Digitalisierung auf der Bundesebene voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund müsste es eigentlich möglich sein,

beispielhafte Lösungen von der Bundes- auf die Landesebene zu transferieren. Diesbezüglich sei vor kurzem ein sogenannter FIT-Store als digitale Plattform eingerichtet worden, auf der bundesweit Leistungen bereitgestellt würden, die von anderen Bundesländern abgerufen werden könnten. Daraus resultiere, dass man vor Ort gegebenenfalls keine eigenen Lösungen entwickeln müsse. Dies sei ein ressourcenschonender Ansatz, der vom LKT unterstützt werde.

Abg. **Dirk Lerche** bittet um Auskunft, inwieweit Landesbeschäftigte an unterschiedlichen Arbeitsorten der Verwaltung die gleiche Technik, die gleichen Lösungen und die gleichen Anwendungen vorfinden. Das Steuerprogramm Elster sei ein gutes Beispiel dafür, dass digitale Lösungen in ganz Deutschland gleichermaßen angewandt werden könnten.

Ref. **Andreas Schreiber** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) entgegnet, dass der EfA-Ansatz beredtes Beispiel dafür sei, wie man Lösungen entwickeln könne, die von anderen bei einer erfolgreichen Übertragung gleichermaßen genutzt werden könnten. Man könne den Erfolg von Maßnahmen durch eine gute finanzielle Ausstattung auf der Grundlage der E-Government-Förderrichtlinie verbessern. Es sollten nur solche Lösungen gefördert werden, die dem EfA-Ansatz entsprächen.

Ref. **Andreas Wellmann** (Städte- und Gemeindetag M-V e. V.) bedankt sich für die Einladung und erklärt, dass er sich bei seinen Ausführungen auf die schriftliche Stellungnahme beziehen wolle. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Aktivitäten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die mit einem eigenen Amt die Digitalisierung vorantreibe. Auch der E-Government-Zweckverband des Landes sei eine Ausgründung des Städte- und Gemeindetages. Im Fortgang seiner Ausführungen geht er auf den Ausgangspunkt der Digitalisierung im Land ein: Deutschland habe das Thema Digitalisierung lange Zeit nicht ernst genommen. Daraus resultiere, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Umsetzungsstände und sehr verschiedene Strukturen gebe. Das wirke sich auf die IT-Voraussetzungen sowie die Fachverfahren aus. Der Bund habe die Probleme evaluiert und sich darauf verständigt, die unterschiedlichen Ausgangssituationen der unterschiedlichen Ebenen in den Bundesländern zusammenzuführen. Dies sei ein längerer Prozess auf der Grundlage des OZG. Damit sei für die Verwaltungen in Deutschland ein Paradigmenwechsel

verbunden. Nunmehr wolle man die Verwaltungsstrukturen digital so organisieren, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft maßgeblich dienten. Im Ergebnis wolle man einfache, schnelle und kostengünstige Verwaltungsverfahren. Dieser Ansatz sei völlig neu, genau wie die Frage, wer dafür letztendlich zuständig sei. Denn 80 bis 90 % der Verwaltungsdienstleistungen würden durch die Kommunen angeboten. Im Gegensatz dazu würde aber 80 bis 90 % des gesetzlichen Rahmens vom Bund und den Ländern vorgegeben. Daraus werde deutlich, dass die Digitalisierung nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie vorangebracht werden könne. Jedoch zeige sich, dass es schon auf der Bundesebene im IT-Planungsrat schwierig sei, einheitliche Lösungen herbeizuführen. Eine zügige Digitalisierung sei aber notwendig, weil diese ein Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb sei. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft orientierten sich an den örtlichen und regionalen digitalen Möglichkeiten. Hinsichtlich des OZG merkt er an, dass man sich überlegen müsse, welche Qualitätsversprechen man den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft geben und wie man diese umsetzen wolle. Es komme dabei auf ein gemeinsames Vorgehen an. Dies habe der LKT bereits ausgeführt. Positiv könne man feststellen, dass die Arbeit im Lenkungsausschuss besser geworden sei. Dennoch sei man nicht so weit wie in anderen Bundesländern. So habe Schleswig-Holstein z. B. mit der Gründung der ITVSH eine eigene Landesgesellschaft, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt seien. M-V verfolge mit dem EfA-Ansatz ähnliches, weil man ein „Digitalisierungskompetenzzentrum“ für die Bündelung von Maßnahmen – insb. auf der kommunalen Ebene – brauche. Am Anfang sei es wichtig, sich zu überlegen, wie man Verwaltungsprozesse neu organisiere und wie man die Mitarbeiter dazu bringe, mitzuwirken. Dies sei ein spannender Prozess, der es auch für Fachkräfte reizvoll mache, sich einzubringen. Denn mit einer interessanten Aufgabe könne man am Ende gegebenenfalls auch ein besseres Produkt anbieten. Grundsätzlich stünden alle Gebietskörperschaften vor dem Problem, dass es zu wenige Fachkräfte gebe, um die Digitalisierung wunschgemäß voranzubringen. Insofern hätten gerade die Kommunen Schwierigkeiten damit, Personal für Landesaufgaben freizustellen. Er kritisiert, dass das Land die kommunalen Belange bei der Entwicklung der digitalen Agenda bislang nicht ausreichend berücksichtigt habe. Deshalb hätten sich die Kommunen bemüht, auf das Land zuzugehen, auch wenn man noch nicht soweit wie gewünscht sei. Auf der Grundlage der FAG-Vorentnahme betrage der Umfang der Fördermittel 2,8 Mio. Euro,



was vor dem Hintergrund der ausgelaufenen E-Government-Förderrichtlinie viel zu gering sei. Man wisse also nicht, wie viele Fördermittel für die weitere Digitalisierung in den Kommunen bereitgestellt würden. Man wäre aber bereit, auf der Basis von Vorentnahmen den Einsatz der Mittel zu verdoppeln. Nur dadurch könne man vorankommen! Vor diesem Hintergrund wäre es wichtig, eine gemeinsame Strategie zu entwerfen, um die Ziele zu erreichen. Gerade in der Corona-Zeit sei sehr deutlich geworden, wie wichtig digitale Zugänge zur Verwaltung seien. Und die Digitalisierung gewähre auch die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung an sich. In Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfes führt er aus, dass hinsichtlich des § 2 das OZG die Kommunen zum Handeln verpflichte. Dies werde seiner Meinung nach falsch ausgelegt, denn das OZG sei nur für den Bund und die Länder verpflichtend. Die Umsetzung finde auf der kommunalen Ebene statt. Denn verfassungsrechtlich könne der Bund den Kommunen keine Aufgaben übertragen. Insofern sehe er das EGovG M-V als Umsetzungsakt des OZG. Deshalb müsse man sich auch mit der Konnexitätsfrage auseinandersetzen, gerade vor dem Hintergrund, dass der § 15 die Festlegungen des IT-Planungsrates für die kommunale Ebene verbindlich mache. Dafür bräuchte die kommunale Ebene aber mehr Geld und mehr Personal, um den Aufgabenerweiterungen gerecht zu werden. Er kritisiert, dass man im Vorwege an den Festlegungen von Standards nicht beteiligt worden sei. Selbst die Bundesverbände hätten sich nicht mit dem IT-Planungsrat abstimmen können. Die Einführung einer Experimentierklausel in § 17 a werde positiv bewertet, weil sie Ausnahmeregelungen zulasse, mit denen man von zentralen Vorgaben abweichen könne. Dennoch wünsche er sich, dass es ein entsprechendes Beteiligungsverfahren wie beim Standarderprobungsgesetz gebe.

Ref. **Boris von Chlebowski** (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. – Bitkom) erklärt, dass der Verein mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft in Deutschland vertrete, die jährlich mit IT- und Telekommunikationsdienstleistungen Umsätze i. H. v. 190 Mrd. Euro generierten; allein 50 Mrd. Euro im Exportbereich. Bitkom-Mitglieder beschäftigten in Deutschland mehr als 2 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehörten große Unternehmen, Mittelständler und Startups, von denen einige auch in Mecklenburg-Vorpommern ansässig seien. Bitkom befördere die digitale Wirtschaft und setzte sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an der digitalen Entwicklung in Deutschland ein. Ziel sei es,

Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen. Er selbst sei ehrenamtlicher Vorsitzender des Arbeitskreises „Digitale Verwaltung“ und fungiere hauptberuflich als einer der Geschäftsführer des Unternehmens Accenture, einem der global führenden Dienstleistungsunternehmen für die digitale Transformation. Weiter führt er aus, dass die staatliche Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland einnehme; und zwar auf allen Ebenen: Bund, Länder und Gemeinden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft seien auf einen gut funktionierenden und schnell handelnden digitalen Staat angewiesen. Im Alltag hätten digitale Technologien eine große Bedeutung und die Ansprüche der Nutzer stiegen stetig. Insofern müsse sich auch die Verwaltung als Wirtschaftsfaktor bzw. als Partner einer modernen Gesellschaft neu definieren, um die eigene Handlungsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu sichern. Mit dem Gesetz werde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, den Staat als konsequenter Leitanwender neuer Technologien zu positionieren. Die Corona-Pandemie habe allen vor Augen geführt, wie man es dank digitaler Technologien schaffe, handlungsfähig zu bleiben. So sei z. B. bei der Bundesagentur für Arbeit innerhalb von drei Wochen eine Kurzarbeit-App eingerichtet worden, mit der man soziale Verwerfungen verhindert habe. Auch mit der Digitalisierung für die öffentlichen Gesundheitsdienste sei Neuland betreten worden, um die Nachverfolgung von Corona-Verdachtsfällen zu ermöglichen. Ebenso wie sich die Wirtschaft in der digitalen Transformation ihrer Wertschöpfungsketten befinde, treffe dies auch für die öffentliche Verwaltung zu. Sofern diese Aufgabe mit Entschlossenheit und hoher Priorisierung angegangen werde, eröffneten sich dadurch große Chancen (Künstliche Intelligenz, Clouds, Blockchain, Robotics, etc.) für die Industrie, KMUs und die Zivilgesellschaft. Eine Verbesserung der digitalen Möglichkeiten läge auch im Interesse der Kommunalverwaltungen, weil sich die Bürger dort ihre Dienstleistungen unmittelbar abholen könnten. Man hoffe, dass durch das Konjunkturpaket des Bundes neuer Schwung in die Umsetzung des OZG komme. Bislang sei es das Problem gewesen, dass die digitale Entwicklung sehr zählebig verlaufen sei. Zukünftig werde es deshalb nicht darum gehen, bisher schlechte oder wenig funktionierende Verwaltungsverfahren in digitale Anwendungen zu überführen. Denn die Digitalisierung mache Ineffizienzen und schlechte Verwaltungsabläufe für jedermann deutlich sichtbar. Nunmehr bestehe die Chance, diese mit neuen Arbeitsstrukturen und Abläufen zu verändern. Zudem sei

die Digitalisierung ein wichtiger Standortfaktor für die Unternehmen und die Verwaltung in Deutschland. Leider befinde sich die Bundesrepublik Deutschland im EU-Vergleich aber auf den hinteren Plätzen. Auf dieses Problem verweise regelmäßig auch der Normenkontrollrat. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf baue das Land auf dem EGovG des Bundes aus dem Jahr 2013 auf. Bitkom begrüße, dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst würden. Ziel sei, Änderungen in EU- und Bundesgesetzen im bestehenden Landesrecht zu berücksichtigen. Im Fokus stünden dabei die elektronische Rechnungsstellung, das OZG, die sichere digitale Identifizierung sowie die Einführung einer Experimentierklausel. Letztere sei für die Bildung einer staatlichen Plattform besonders interessant, um Menschen und Dienstleistungsanbieter zusammenzubringen. Dies habe auch große Vorteile für den öffentlichen Dienst. In diesem staatlichen Konzept könnten öffentliche Dienstleistungen der nächsten Generation, insb. für Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus würde sich eine große Chance für die bessere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Kooperation von Unternehmen ergeben. Im Weiteren geht er auf eine Umfrage seines Unternehmens ein, in der vor kurzem 5.000 Bürger aus vier Ländern (USA, Großbritannien, Deutschland und Singapur) befragt worden seien, was geschehen müsse, damit digitale Serviceangebote von staatlichen Behörden mehr und intensiver genutzt werden. 65 % der Befragten äußerten, dass die einfache und nutzerorientierte Interaktion überaus wichtig sei. 70 % der Befragten hielten die Zuverlässigkeit und die Sicherheit von digitalen Anwendungen für wichtig. Nur so könne man auch das Vertrauen zur Nutzung digitaler Dienstleistungen herstellen. Es könne nicht sein, dass die Bürger ihre persönlichen Daten dem Unternehmen Facebook lieber anvertrauten, als der öffentlichen Verwaltung. Ca. 52 % der Bürger würden digitale Leistungen intensiver nutzen, wenn diese über eine Plattform lebenslagenorientiert bereitgestellt würden. Zwar gebe es erste Ansätze, jedoch habe man noch viel zu tun. Das Land sei auf dem Weg, sich mit seinen Angeboten bürger- und wirtschaftsorientierter Dienstleistungen zu einem digitalen Leitanwender zu machen.

Ref. **Dr. Reiner Stöhring** (Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern – eGo-MV) erklärt, dass er stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und Verwaltungsdezernent sei. In seinem

Rathaus arbeiteten 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das gesamte Spektrum einer Kommunalverwaltung zu bearbeiten hätten. Die IT-Administration bewerkstellige der Sachbearbeiter für Steuern „nebenher“. Dieses Verhältnis habe sich inzwischen umgekehrt. Einer Gemeinde, die zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet sei, verursachten neue Aufgaben hohe Kosten. Insofern verursache auch der neue Gesetzentwurf zusätzliche Ausgaben, da er die Standards und den Aufwand der Kommunen erhöhe. So müssten bspw. Verwaltungsleistungen über digitale Portale bereitgestellt werden. Jedoch müssten diese Leistungen zuvor digitalisiert werden, was zu entsprechenden Kosten für die Fachverfahren sowie für die Erstellung und Anpassung von nutzbaren Online-Formularen führe. Ferner müssten die Dienstleistungen an das MV-Serviceportal sowie an die Komponenten Identitätsnachweis, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten u. w. angebunden werden. Auch seien die Leistungsinformationen in den Info-Diensten zu pflegen und die entsprechenden Schnittstellen zu den Fachanwendungen einzurichten. Ferner bedürfe es der Einführung der E-Akte in alle Fachverfahren. Letztlich wären auch die Buchungsverfahren an die neuen Vorgaben zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen anzupassen. Zusammenfassend führt er an, dass es dem Land an einem koordinierten „Masterplan E-Government“ fehle, der alle Ebenen verbinde. Es gebe zu wenige Ideen für eine strukturierte, straffe, konsequente und transparente Umsetzung einer digitalen Agenda im Land. Dieses Manko habe die Corona-Krise deutlich sichtbar gemacht. So habe das Land bspw. zugesagt, die Laborergebnisse von Corona-Tests zeitnah digital zur Verfügung zu stellen. Jedoch sei keine Digitalisierung der Bearbeitung von Datensätzen im Fachverfahren erfolgt. Insofern werde es jeder Verwaltung selbst überlassen, wie sie mit den Daten umgehe. Schlimmstenfalls entwickle jede Kommunalverwaltung ihre eigenen Standards, Prozesse und Bearbeitungswege. Auch habe sich das Land vor Kurzem entschieden, ein digitales Wohngeldverfahren entwickeln zu lassen, obgleich es im Land bereits ein vom Zweckverband eGo-MV entwickeltes Online-Verfahren gebe, das von unterschiedlichen Verwaltungen erfolgreich betrieben und etabliert worden sei. Seinerzeit habe es dafür sogar eine Landesförderung gegeben. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass es Anfragen anderer Bundesländer gebe, das Programm nachnutzen zu dürfen, um es ggf. im Rahmen des OZG einzusetzen. Weiterhin kritisiert er, dass das Land seiner Koordinierungs- und Führungsrolle bei der digitalen Transformation von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung nicht gerecht werde. Es

fehle eine visionäre und koordinierende Managementebene auf der Landesseite. Das Büro für kooperatives E-Government werde nämlich mit Verwaltungsaufgaben „zugeschüttet“, wobei noch nicht einmal alle Stellen besetzt worden seien. Darüber hinaus werde das MV-Serviceportal landesseitig mit zu wenig Ressourcen für die Entwicklung integrativer und ebenenübergreifender Portale ausgestattet. Beim MV-Serviceportal seien die Wege von der Anmeldung der Bedarfe bis hin zur tatsächlichen Umsetzung durch den Landesdienstleister, die DVZ GmbH, bislang sehr intransparent. Das DVZ bspw. benötige Leistungsscheine, um die neuen Aufgaben in die Arbeitsabläufe einpassen zu können. Diese Bescheinigungen seien jedoch häufiger auf der ministeriellen Ebene liegen geblieben. Als nächste Schritte stünden der Wechsel des Formularservers, eine Integration der Postfach-Funktion, die Möglichkeit von Statusabfragen sowie eine bessere Integration des Fallmanagements an. Nachdem die DVZ GmbH Anfang Juli 2020 den Auftrag vom Land zur Weiterentwicklung erhalten habe, würden die Anforderungen durch den Zweckverband eGo-MV ohne die Einbindung der kommunalen Ebene umgesetzt. Denn der Zweckverband sehe sich als Bindeglied zwischen dem MV-Serviceportal und seinen 100 kommunalen Mitgliedern, um digitale Leistungen für alle Verwaltungen im Land koordiniert und kosteneffizient zur Verfügung zu stellen. Dass dies funktioniere, habe der Zweckverband bereits mit der Bereitstellung digitaler standesamtlicher Urkunden sowie bei Gewerbeanträgen bewiesen. In Kürze würden auch Leistungen aus dem Bereich Meldewesen folgen. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, dass sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände darüber stritten, wer welche Mittel für die Bereitstellung von Online-Lösungen bereitstelle. Weiter unterstreicht er, dass es wichtig sei, nicht nur Dienstleistungen online und medienbruchfreie Fachanwendungen digital bereit zu stellen, sondern auch digitale Antworten für die Antragsteller anzubieten. Vor diesem Hintergrund seien Prozesse zu analysieren und anzupassen sowie einer effektiven Aufgabenkritik zu unterziehen. Denn insb. der Datenaustausch zwischen den Behörden müsse ebenenübergreifend und medienbruchfrei funktionieren. Dazu gehöre auch, dass bereits vorliegende Daten von den Behörden genutzt und ausgetauscht werden könnten. Dies sei ausschlaggebend für den Erfolg der Digitalisierung. Im Weiteren geht er darauf ein, dass er auch Mitglied einer Jagdgenossenschaft sei und ebenfalls seit mehr als 20 Jahren im Vorstand des größten Wasser- und Bodenverbandes im Land (Obere Havel/Obere Tollense) mitwirke. In seiner Wohnsitzgemeinde gebe es insgesamt elf Jagdgenossenschaften, die

vollständig ehrenamtlich organisiert seien. Und regelmäßig müsse ihn die Jagdbehörde als Notvorstand einsetzen, weil der alte Vorstand vergessen habe, Wahlen anzusetzen, sich der Vorstand vor der Arbeit und der Verantwortung für Neuverpachtungen von Jagden „drücken“ wolle oder sogar zurücktrete, weil er fachlich und rechtlich von der streitbeladenen Materie überfordert sei. Als Notvorstand führe er dann für die Jagdgenossenschaften die Geschäfte, die darauf fokussiert seien, einen gewählten und damit legitimierten Vorstand einzusetzen. Das gelinge immer seltener. Sofern diesen Ehrenamtlichen nunmehr auch noch das E-Government „übergestülpt“ werde, würden voraussichtlich immer mehr Vorstände zurücktreten und kaum noch neue Vorstandsmitglieder gefunden. Die Begründung zum Gesetzentwurf führe diesbezüglich leider nichts dazu aus. Vor diesem Hintergrund mutmaße er, dass die demokratischen Strukturen der Jagdgenossenschaften sukzessive verschwinden würden. Dieses Problem trete bei den Wasser- und Bodenverbänden so nicht auf, da diese mit einer professionellen Geschäftsstelle ausgestattet sein. Dennoch klagten viele Land- und Forstwirte über den hohen Aufwand der Verwaltungsdienstleistungen sowie die Kosten für neue Umweltstandards im Verhältnis zur tatsächlichen Gewässerunterhaltung. Hier wären eine Deregulierung sowie die Absenkung kostenintensiver Standards angezeigt.

Ref. **Sven Bradtke** (Amt für Digitalisierung und IT der Hansestadt Rostock) führt auf der Grundlage einer Präsentation (Anlage) aus, dass er zum Gesetzentwurf selbst keine weiteren Anmerkungen machen wolle, da eine schriftliche Stellungnahme eingereicht worden sei. Grundsätzlich werde der Gesetzentwurf unterstützt. Wichtig sei, dass dieser zeitnah umgesetzt werde, um die Digitalisierung in vielen Lebensbereichen voranzutreiben. Die Bemühungen des Landes beim Breitbandausbau sowie der Mobilfunknetzabdeckung seien sichtbar und spürbar; es werde gute Arbeit geleistet! Insofern gehe es heute um die Umsetzung des OZG sowie um die Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen (Folie 4). Weiter geht er auf einige Erfolgsfaktoren der Digitalisierung der Verwaltung aus Sicht der Kommunen ein. Für ihn bedeutete die Digitalisierung nicht die reine Automatisierung von Prozessen! Es gehe vielmehr darum, Prozesse zu analysieren und nachhaltig zu verändern. Erst dann werde man in der Lage sein, auch Erfolge zu erzielen (Folie 5). Primär sei es für die Bürgerinnen und Bürgern nicht die Online-Zugänge zu gewähren und Daten aufzunehmen, sondern diese erwarteten, dass Verwaltungsprozesse zeitnah und

kosteneffizient stattfinden, sodass Ergebnisse spürbar würden. Insofern müssten die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der Digitalisierung stehen. Und ob ein Digitalisierungsvorhaben funktioniert oder gescheitert sei, könne man daran erkennen, ob digitale Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern nachgefragt würden oder nicht. Insofern wünschten sich die Kommunen Unterstützung durch die Landesregierung. Darüber hinaus komme es darauf an, dass die kommunale Familie zusammenarbeite. Erfolgsfaktor für die Digitalisierung sei, dass eine digitale Vision für das Land entworfen werde (Folie 6). Man müsse weniger, dafür aber konkrete Ziele vor Augen haben. Man wünsche sich, dass den Kommunen im Rahmen der digitalen Agenda mehr Bedeutung beigemessen und deren Fortschreibung und Integration ausgeprägter werde. Vor diesem Hintergrund müsse sich die Landesregierung vergegenwärtigen, dass sie eine Führungs- und Koordinierungsfunktion beim Digitalisierungsprozess innehatte (Folie 7). Im Weiteren unterstreicht er, dass die DVZ GmbH in diesem Zusammenhang ein wichtiger und starker Partner des Landes sei, der verstärkt eingebunden werden müsse. Es sei elementar, Teilstrategien zu entwerfen, um die Digitalisierung im Land voranzubringen. Dies bedeute, dass man auch die „kleinen Einheiten“ im Nachhinein wirksam managen müsse. Insofern sollte die Landesregierung ein Portfoliomanagement etablieren, damit allen Beteiligten vergegenwärtigt werden könne, an welchen Projekten gearbeitet, wie Doppelarbeit vermieden, mit welchen Maßnahmen unterstützt und wie ein zielorientiertes Vorgehen bei der Digitalisierung erreicht werde. Digitalisierungsprozesse scheiterten hauptsächlich durch tradierte Herangehensweisen. Inzwischen habe man aber viele Digitalisierungsaufgaben sehr gut bewältigt, auch wenn es schwergefallen sei, Mitarbeiter der Verwaltungen zu überzeugen und zum Mitmachen zu bewegen. Er wirbt dafür, neue Wege zu beschreiten. Alte Verhaltensmuster, Gremien zu bilden und von Sitzung zu Sitzung zu arbeiten, entspräche nicht mehr den Herausforderungen. Ein einfacher SharePoint oder Mail-Server reichten nicht aus. Informationen müssten für alle Verwaltungsmitarbeiter gleichermaßen zugänglich sein. Daher solle man sich an Verfahren von Wirtschaftsunternehmen orientieren. Man erwarte von der Landesregierung ein Werkzeug, mit dem man kommunale Prozesse aufeinander abstimmen könne. Man brauche belastbare Aussagen der Landesregierung sowie der Kommunen und Verbände, eine verbindliche Terminierung von Maßnahmen, die Übernahme finanzieller Verantwortung sowie die Fortführung des Ausbaus personeller Ressourcen.

Ref. **Christa-Maria Wendig** (Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern) merkt eingangs an, dass die Jagdgenossenschaften eine Sonderrolle im Rahmen der Änderung des E-GovG einnehmen. Es gehe den Jagdgenossenschaften nicht vordergründig um die inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen, sondern um die Bitte, diese vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Das E-Government-Gesetz verfolge das Ziel, durch die Digitalisierung von Behörden zugunsten der Bürgerinnen und Bürger die Verwaltungseffizienz zu erhöhen die Kommunikation zu erleichtern und die Bürokratie zu verringern. Allerdings seien dem Anwendungsbereich des E-GovG M-V nur klassische Behörden unterworfen. § 1 Absatz 1 des E-GovG M-V gelte auch für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender Körperschaften. Hierzu zählten auch die Jagdgenossenschaften. Allerdings stelle die Digitalisierung nach Maßgabe des E-Government-Gesetzes die Jagdgenossenschaften vor große fachliche und finanzielle Probleme. Vorteile aus der Digitalisierung würden den Jagdgenossenschaften nicht erwachsen. Mitglieder von Jagdgenossenschaften verfügten in der Regel über Flächen von weniger als 75 ha, die Genossenschaft selbst Flächen von mind. 150 ha. Die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft sei gesetzesgemäß eine Zwangsmitgliedschaft. Der Zweck bestehe darin, das allen Grundeigentümern zustehende Jagdrecht zu bündeln, zu nutzen und die dadurch erzielten Einnahmen an die Grundeigentümer auszukehren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber habe den Jagdgenossenschaften deshalb eine schlanke und unkomplizierte Struktur vorgegeben. Die Genossenschaften würden ausschließlich durch ehrenamtlich gewählte Vorstände verwaltet. Der Vorstand führe ein Jagdkataster aus dem sich die Grundstücke und Grundeigentümer (Jagdgenossen) ergäben. Mitgliederversammlungen fänden im Regelfall im zweijährigen Turnus statt und das Jagdausübungsrecht werde langfristig verpachtet. Zur Akteneinsicht seien ausschließlich die Jagdgenossen befugt. Daraus werde ersichtlich, dass die Jagdgenossenschaften keinen behördenähnlichen Publikumsverkehr hätten. Insofern würde die Anwendung des E-GovG M-V für die Jagdgenossenschaften keinen Nutzen mit sich bringen. Die kleinstrukturierten und ehrenamtlich tätigen Genossenschaften seien im Regelfall nicht in der Lage, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen, u. a. weil das fachliche und finanzielle Know-how fehle. Zudem seien viele Vorsteher bzw. Vorstände sehr betagt und deren Nachfolge gestalte sich ohnehin schwierig. Die



Verwaltung und Aktenführung der Jagdgenossenschaften erfolge im Regelfall noch in Papierform. Auch seien keine Genossenschaften im Land bekannt, die über eine Internetseite verfügten. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaften beschränkten sich auf Pachtentgelte, aus denen die laufenden Verwaltungsausgaben bestritten werden müssten. Vor diesem Hintergrund hege man Zweifel, ob die Genossenschaften über ausreichende finanzielle Mittel verfügten, die für die Umsetzung des EGovG M-V notwendig seien. Sie plädiert dafür, dass die Jagdgenossenschaften wie in anderen Bundesländern, aus dem Anwendungsbereich des EGovG M-V herausgenommen werden. Ähnliche Probleme würden auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesehen, die ebenfalls auf ehrenamtlicher Basis sowie auf der Grundlage von Mitgliedsbeiträgen arbeiteten. Dies betreffe bspw. auch Wildschadensausgleichskassen sowie Wasser- und Bodenverbände. Auch diese sollten aus der verbindlichen Anwendung des EGovG M-V herausgenommen werden.

Abg. **Philipp da Cunha** bezieht sich auf die Ausführungen des Arbeitskreises der Jagdgenossenschaften und konstatiert, dass seine Fraktion von einem ministeriellen Schreiben an die Jagdgenossenschaften erfahren habe, wonach der Landesjagdverband sämtliche Kriterien des Gesetzes erfülle und zudem sämtliche Ausnahmen auf ihn zuträfen. Insoweit wäre der Landesjagdverband von den gesetzlichen Auswirkungen nicht betroffen. Vom Vertreter von Bitkom möchte er in Bezug auf das Thema „Open Government Data“ wissen, inwieweit das Land imstande sei, öffentliche Information dementsprechend bereitzustellen. Bitkom nehme an, dass dieses Thema ein enormes volkswirtschaftliches Potenzial sowie Innovationsmöglichkeiten biete und von großem Nutzen für Anwender sei. Für die Verwaltungen sei dies insoweit wichtig, als dass durch die Bereitstellung von Fachinformationen haushaltsrelevante Einnahmen generiert würden, wie bspw. durch die Bereitstellung von Geoinformationen. Er bittet um Auskunft, ob diese Aussage belegbar sei. Seine zweite Frage richte sich darauf, ob es Einsparungen durch digitale Prozesse gebe, denn für die digitale Arbeit brauche man Personal und Technik. An eGo-MV sowie die kommunalen Spitzenverbände richtet er die Frage, ob der E-Government-Zweckverband nicht eher eine koordinierende Funktion einnehmen solle, als digitale Dienstleistungen umzusetzen. Der Zweckverband wäre eine perfekte Schnittstelle, um die Digitalisierung auf kommunaler Ebene voranzutreiben.

Ref. **Boris von Chlebowski** entgegnet, dass es zu etwaigen Einsparungen durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen unterschiedliche Zahlen gebe. Das Kompetenzzentrum für öffentliche IT (ÖFIT) habe dazu ausgeführt, dass ein wirksames E-Government 34 % des bisherigen Verwaltungsaufwandes einsparen könne. Dieses rechnerische Einsparpotenzial beziehe sich auf die 60 meistgenutzten Verwaltungsdienstleistungen und betrage ca. 3 Mrd. Euro für die Bundesrepublik Deutschland. Für Mecklenburg-Vorpommern selbst lägen keine Zahlen vor. Hinsichtlich des Verkaufes von Fachdaten könne er die Intention der Kommunen verstehen, damit Geld verdienen zu wollen. Dennoch könne man auch so argumentieren, dass die Leistungen bereits durch Steuern und Abgaben bezahlt seien. Der Gebührenzweck bestehe darin, dass sich private Unternehmen mit öffentlichen Daten versorgen, um eigene Produkte zu vermarkten, wie bspw. Navigationskarten für technische Geräte. Allerdings könne er das volkswirtschaftliche Potential der Höhe nach nicht beziffern. Für Unternehmen wäre es aber grundsätzlich vorteilhaft, wenn diese unkomplizierter an benötigte Daten herankommen könnten. Und die Verwaltung sei grundsätzlich zur Umsetzung von Bedürfnissen der Gesellschaft verpflichtet. Insofern stehe einer öffentlichen Datenfreigabe nichts entgegen.

Ref. **Andreas Wellmann** ergänzt, dass die Nutzung öffentlicher Daten letztlich auch eine Wirtschaftsförderung sei, woraus sich interessante Geschäftsmodelle entwickeln könnten. Dennoch stehe immer die Frage im Raum, worin letztendlich der Mehrwert bestehe und wie hoch man diesen fördern wolle. Und wenn über die Einnahmenseite zu wenig hereinkomme, müsse man sich überlegen, wie Defizite kompensiert werden. Derzeit gelinge das nur über das Finanzierungssystem von Einnahmen und Gebühren gem. § 43 Kommunalverfassung. Man müsse sich eben nur einigen, wofür man Gebühren verlange. Denn wenn man Daten bereitstelle, müsse man auch die IT entsprechend einrichten. Insofern sei eine Verständigung zwischen allen Beteiligten zu erzielen.

Ref. **Dr. Stefan Fassbinder** (Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern – eGo-MV) ergänzt seinerseits, dass Abg. da Cunha die wesentlichen Aufgaben seines Zweckverbandes angesprochen habe. Der Verband fungiere als Schnittstelle zwischen den Kommunen und Anbietern. Man wolle insb. kleine Kommunen in die Lage versetzen, die Digitalisierung umzusetzen. Für kleine

Verwaltungen sei es jedoch nicht leistbar, entsprechende IT-Kompetenzen aufzubauen. Zudem sei es unwirtschaftlich, wenn jede Kommune für sich allein agiere. Ohne eine Steuerung würden zu viele Varianten und Verfahren entwickelt, was nicht sinnvoll sei. Der Zweckverband schließe mit externen Dienstleistern und Anbietern Verträge ab, stelle Kontakte her und biete am Ende Lösungen für die Kommunen an. Dabei sei die DVZ GmbH ein starker Partner auf Landesseite. Das MV-Serviceportal sei eine Vorzugsvariante für eine zentrale Online-Plattform.

Abg. **Eva-Maria Kröger** führt aus, dass die Darlegungen ihrer Auffassung nach zu optimistisch seien. Sie habe bei der Lektüre der Stellungnahmen einen anderen Eindruck gewonnen, nämlich, dass die Entstehung des MV-Serviceportals dahingehend kritisch gesehen werde, inwieweit das Portal geeignet sei, die Landesziele zu erreichen. Ggf. seien regionale Lösungen vielversprechender. Grundsätzlich unterstütze sie aber die Einrichtung der Landesplattform. Dennoch müsse man die Frage stellen, ob sich die Planungen und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger am Ende umsetzen ließen.

Ref. **Dr. Reiner Stöhring** wirft ein, dass die Postkorbfunktion (Fallmanagement) sowie der Formularserver besonders wichtig seien. Man habe bereits kommunale Dienstleistungen in das Serviceportal eingebunden, die tadellos funktionierten. Aus der Sicht des Zweckverbandes sei ein zusätzliches Portal nicht notwendig. Die Kosten und den Aufwand stelle der Zweckverband erst einmal nicht infrage, wenn ein MV-Serviceportal entsprechend erarbeitet bzw. weiterentwickelt sei. Man sei optimistisch, dass die Vorarbeiten seit dem Juli dieses Jahres erfolgreich fortgesetzt werden könnten und zu Lösungen führten.

Vors **Rainer Albrecht** erklärt abschließend, dass der Ausschuss eine Reihe von Antworten auf Fragen sowie Meinungen erhalten habe, die komplexe Thematik nicht einfach abzuwägen sei und die Darlegungen bei dem einen oder anderen Abgeordneten noch zu weiteren Fragestellungen führen würden, die mit dem EM zu erörtern seien. Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufes werde eine zeitnahe Auswertung der Stellungnahmen, der Beantwortung der Fragen sowie der ergänzenden Darlegungen und Empfehlungen durch die Fraktionen erfolgen. Auf dieser Grundlage werde der EA seine Beschlussempfehlung erarbeiten und dem

Landtag zur Abstimmung vorlegen. Im Weiteren bedankt er sich bei allen Sachverständigen einem Namen des Ausschusses, dass die Thematik fundiert untersetzt worden sei. Abschließend stellt er fest, dass es keine Fragen bei den Ausschussmitgliedern mehr gebe und schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 11:02 Uhr

Gu/Rox

Rainer Albrecht  
Vorsitzender

Anlage im Kurzprotokoll  
der 80. Sitzung des Energieausschusses

## 2. Gesetz zur Änderung des E-Governmentgesetz MV

Stellungnahme Hanse- und Universitätsstadt Rostock



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**



Sven Bradtke  
k.Amtsleiter  
Amt für Digitalisierung und IT  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
sven.bradtke@rostock.de

Raik Writschan  
Teamleiter  
Modernisierungsprojekte und Digitalisierung  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
raik.writschan@rostock.de



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**



„Wenn man Digitalisierung richtig betreibt, wird aus einer Raupe ein Schmetterling. Wenn man es nicht richtig macht, hat man bestenfalls eine schnellere Raupe.“

George Westerman,



Hanse- und Universitätsstadt

**ROSTOCK**



Die **Digitalisierung** gilt als Oberbegriff für organisatorische, prozessuale und gesellschaftliche Veränderungen. Sie tangiert alle Lebens- und Arbeitsbereiche.

Mit der Digitalisierung sind vor Allem veränderte Bedürfnisse der **Menschen** gemeint. Resultat der Digitalisierung sind Anpassungen der bisherigen Spielregeln. Das gilt auf politischer Ebene, auf gesellschaftlicher und auch für Unternehmen.

Dr. Hubertus Porschen

# Wir haben ein Land zu digitalisieren

1

**Digitale Vision MV formulieren und transportieren**

2

**Digitale Agenda MV ist formuliert – Fortschreibung unter Berücksichtigung des kommunalen Sektors erforderlich**

3

**Regierung MV ist CIO und CEO von MV – Führungsrolle anerkennen und wahrnehmen**

4

**DVZ ist ein starker Lösungspartner – Zusammenarbeit forcieren**

# Wir haben ein Land zu digitalisieren

5

**Es wird keine vollendete Strategie für MV geben können**

- **Zerlegung in viele kleine Einheiten notwendig**
- **Multiprojekt- & Portfoliomgmt. dringend erforderlich**
- **Anforderungsmanagement**
- **Stakeholder identifizieren und mitnehmen**

6

**Digitalisierungsprojekte scheitern durch alte Denkweisen**

7

**Digitalisierung benötigt Werkzeuge für die Zusammenarbeit**

# Wir haben ein Land zu digitalisieren

1

**Gemeinschaftlicher, ganzheitlicher Digitalisierungsansatz**

2

**Zuverlässige belastbare Aussagen, Planungssicherheit und verlässliche Terminzusagen**

3

**Betriebs-, Organisations- und Geschäftsmodelle für Basisdienste und -komponenten**

4

**Übernahme finanzieller Verantwortung durch das Land M-V**

5

**Personelle & finanzielle Ressourcen für Digitalisierung auf Landesseite ausbauen**

## Erfolgsfaktoren

Koordinierung

Arbeitsteilung/Kooperation

Vertrauen und Respekt

Gemeinsame Ziele

Klare Rollenverteilung und Wahrnehmung

Mut und Selbstlosigkeit



„Als wir das Ziel aus den Augen verloren haben,  
verdoppelten wir unsere Geschwindigkeit.“

Mario Motzkuhn



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**